

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für Anhalt und Thüringer. Jahrgang 193.

Erste Ausgabe. Sonnabend, 20. Januar 1900.

Preis: 10 Pfennig. Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 57. C. Leipzig Nr. 156.

Unsere Machtstellung in Kamerun?

Vor Kurzem wurde dem Reichstag eine von dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft unterzeichnete Eingabe überreicht, welche den Zweck hat, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die geplante Verärgerung der Schutztruppe für Kamerun um 150 Mann bei Weitem nicht ausreicht. Unter längerer Begründung, welche zum Teil von eigenartiger militärischer, zum Teil in den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kolonie fußt, wird in der Denkschrift gelehrt, daß für die gedeihliche Entwicklung unserer Kolonie die Verärgerung der Schutztruppe von mindestens 500 Mann notwendig wäre. Vor Allen wird hervorgehoben, daß das im nördlichen Kamerun liegende Adamaua dem deutschen Reich durch militärische Expeditionen geöffnet werden müßte. Die Erfolge des Feldzuges, welcher kürzlich unter Hauptmann von Kammer gegen den Lamido von Tibati geführt wurde, könnten nur dann ihren Werth behalten, wenn eine weitere militärische Offensive in der Richtung auf den Tschadsee die Folge wäre.

Bereits seit mehreren Jahren ist die große Tschadsee-Expedition in kolonialen Kreisen auf das Heftigste besprochen worden. Kolonialdirektor von Buchta ist des Weiteren diesem Lande näher getreten. Zunächst hat Major Wiseman als Leiter bestimmt worden. Als besten Gesundheitszustand die Ausführung eines solchen Unternehmens unmöglich machte, wurde von Seiten des Kolonialamtes mit einem anderen deutschen Afrikaner verhandelt. Die sehr erheblichen Kosten einer Expedition sollten von Privatgesellschaften aufgebracht werden, um nicht den Unmut der liberalen Steuerzahler zu erregen. Obgleich die Verhandlungen mit mehreren Finanzgruppen gute Aussichten boten, wurde plötzlich die große Heide-Expedition in nebelige Ferne gerückt; aus dem Augenblick, als wohl Niemanden so recht klar geworden ist, weshalb die Expedition nicht ausgeführt werden konnte, ist bekannt, daß von Seiten des Kolonialamtes der Plan erst aufgegeben werden würde, wenn von privater Seite ein genügender Markt zur Rohwollausfuhr aufgebracht sein würde. Dem scheint nicht zu hoch gegriffen zu sein, wenn man annimmt, welchen Widerstand eine derartige Expedition von Seiten der Eingeborenen finden würde.

Die Länder um den Tschadsee liegen noch in der großen politischen Unsicherheit, welche sich vom Sudan bis Senegambien hinzieht. Die Sultane Ala, Naga, Aundere, Tibati, Naga, Adamaua sind dem Arabi tributpflichtig. Wie aus den Berichten mehrerer Forschungsreisen zu ersehen ist, kann der Arabi eine ansehnliche Macht aufstellen, welche auf ungefähr 100 Mann geschätzt wird. Der Arabi soll sogar über mehrere Tausende Kamele verfügen. Wie sehr sich in jenem Übergürtel der Sahara verhalten, das Arabi einfluß geltend gemacht hat, ist schon daraus hervor, daß die Sprache der dort wohnenden Bevölkerung, das Hausa, sich durch Anpassen der Umräupen in das Arabische gebildet hat. Als Schriftsprache im diplomatischen Verkehr wird hauptsächlich das Neuarabische angewendet. Durch das Vordringen der Engländer sowohl in Ägypten als auch von Uganda her gegen den Sudan ist in neuerer Zeit ein Ausweichen der im oberen Nilthal wohnenden Bevölkerung nach Westen zu erfolgt. Diese Bewegung macht sich auch in den Gebieten des Tschadsee bemerkbar. Es ist bekannt, daß der Eroberungszug der fanatischen muslimanischen Araber bereits bis in das von Arabi durchdrungene Land vorgedrungen ist.

Genau wie bei diesen aus dem Sudan kommenden arabischen Stämmen ist der Sklaven- und Elfenbeinhandel auch bei den nördlichen Teilen unserer Kamerunkolonie gelegenen Gebieten einer der Haupterwerbswege. Hier wird strenge Kontrolle zur Pflicht. Es ist hohe Zeit, daß einem so unheimlichen Treiben auch in Kamerun ein Ende gemacht wird. Dies ist im allgemeinen mit der Sicherheit in unserer Kolonie nicht vereinbar, erhebt schon daraus, daß ein rebellischer Volksstamm, wie die Araber, es vorzuziehen wagten, die an der Küste gelegene Stadt Kribia anzugreifen, welche doch in fortwährendem direkten Verkehr mit der Regierung des Gouvernements war. In solchen Fällen hat man sich bisher meist mit einer sogenannten Schutztruppe begnügt, d. h. ein oder zwei Kompanien Infanterie in das auffällige Gebiet ein und branten einige Tage nieder. Die Mißthäter zogen sich in die Wälder und konnten dort reichliche Nahrung. Wenn dann die Expedition kehrt gemacht hätte, bauten sie ihre Hütten wieder auf und nach einiger Zeit machten dann die Neger ihrerseits Expeditionen, indem sie sämtliche Missionstationen zerstörten, die dorten ausplünderten und nachher antrieben.

Hier kann nur geholfen werden durch Errichtung von ein oder zwei Truppenbataillonen im Innern des Landes, welche durch periodische Streifzüge die eingeborenen Hauptplätze im Schach zu halten vermögen, ohne größeren Aufwand für Stationbauten und deren Unterhaltung zu verursachen, sowie durch Aufklärungs- und Fortbildungsmissionen, welche baldigt unternommen werden sollten. Dies müßte eine Schutz- oder Polizeitruppe, welche an die Feldzüge ist? Durch juristische Verträge kann man seinen Anspruch, geschweige denn einen Sultan zu bekommen. Soll zu zahlen und sein Land zu bebauen, Sklaven und Elfenbeinhandel zu betreiben. Hier kann nur eine vollständige Umgestaltung des Landes im Innern der Kamerun nicht einmal gelingen. Die Wälder im Schach zu bebauen, um wie viel weniger ist zu hoffen, daß für dies bei den dort herrschenden Sultanen im nördlichen Adamaua oder gar

den Wäldern am Tschadsee gegenüber gelingen wird. Dies ist allerdings von zwei Kompanien aus nicht zu verlangen. Es wäre gar nicht zu verwundern, wenn wir bei einer solchen Thätigkeit gegenüber dem Vordringen der muslimanischen Massen vom Tschadsee her eines schönen Tages gewonnen würden, unsere Kolonie Kamerun zu räumen; denn die Errichtung von Tibati zu einem Zeitpunkt, wo der Sultan sich mit seiner Hauptmacht gar nicht dort befand, sondern weiter im Norden auf, Jhmang's Gebiete, ja, ist ja an und für sich verheißungsvoll für eine so geringe Truppenmacht wie zwei Kompanien, bedeutet aber doch nur einen vorläufigen und keinen dauernden Erfolg. Die Aufgabe, gegen die Hauptstädte am Tschadsee Krieg zu führen, ist sicherlich keine leichte. Dies erhellt schon daraus, daß zwei französische Expeditionen, welche aus französischer- und deutscher- in dieser Richtung in kurzen Zeiträumen einander folgten vorgingen, völlig verhallen sind. Um eine Basis für einen deutschen Zug in jener Richtung zu schaffen, wäre es allerdings nötig, endlich die geplante Station Garua am Benue zu errichten. Sowohl die Franzosen, als auch die Engländer, unsere beiden Nachbarn, haben in jenem Landstrich wohlbesetzte vorgeschobene Stationen. Das beständige Vordringen verschiedener Expeditionen handelspolitischer Natur gemacht, dagegen als streng verträglich bezeichnet worden. Aus den Verhandlungen will man den Eindruck gewonnen haben, daß eine ruhige, stetige Mitwirkung an dem großen Werke genügt ist. Die Kommissionen, an welche das neue Zolltariffschema verworfen worden ist, setzen ihre Thätigkeit fort. Ueber die letzte Sitzung wird offiziell noch mitgeteilt:

Zur Vorbereitung neuer Handelsverträge.

Der Wirtschaftliche Ausschuss zur Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen hat, nachdem Vornahme nach, Mittwoch Abend seine Plenarberatungen im Reichsamt des Innern geschlossen. Im Laufe der Sitzung sind dem Ausschusse leitend der vorbereiteten Regierungen verschiedene Entwürfe handelspolitischer Natur gemacht, dagegen als streng verträglich bezeichnet worden. Aus den Verhandlungen will man den Eindruck gewonnen haben, daß eine ruhige, stetige Mitwirkung an dem großen Werke genügt ist. Die Kommissionen, an welche das neue Zolltariffschema verworfen worden ist, setzen ihre Thätigkeit fort. Ueber die letzte Sitzung wird offiziell noch mitgeteilt:

Der Wirtschaftliche Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am Mittwoch auch mit der Frage der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Produzenten beschäftigt. Man darf jetzt wohl annehmen, daß einige dieser Eingaben für die einzelnen Berufsstände vorläufig nicht durchzuführen sind, denn wenn auch die allgemeine Ansicht dahin ging, daß es nicht angebracht ist, die natürlichen Einheiten in vollem Umfange zu subventionieren, so zeigte sich doch Beweiskraft in großen Zügen die Ergebnisse der Abgrenzung zur Kenntnis zu bringen. Man dürfte in dieser Frage zu verfahren, daß es den Sachverhältnissen der einzelnen Berufsstände überlassen wird, zu bestimmen, inwieweit sie solche Subventionen für ihre Gewerbe anzuregen erlauben. Ein wenn von diesen Seiten Bemerkungen vorliegen, wird entsprechende Bestimmung getroffen werden. Im Verlaufe der Sitzung sind die Sachverhältnisse auch zur Begutachtung des neuen Zolltariffschemas in der Zeit bis März nach Berlin zusammenzubereiten. Sie würden dann mit den in der Wirtschaftlichen Ausschuss gebildeten Kommissionen, von denen heute drei, die für Landwirtschaft, für Handel und Industrie sowie für Textilindustrie tagen, die entsprechenden Erörterungen vornehmen.

Man hofft, daß sich alle diese Vorarbeiten bis März werden erledigen lassen, jedoch kann kurz vor oder nach nach dem Wirtschaftlichen Ausschuss von Neuem zu einer Plenarsitzung zusammenzutreten und die Beratung über das Zolltariffschema wieder aufnehmen könnte.

Das neue Zolltariffschema, wie es gegenwärtig dem Wirtschaftlichen Ausschuss zur Begutachtung und Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen vorliegt, unterteilt sich in seiner Abgrenzung ganz wesentlich von dem bisherigen Schema. Da es zunächst die Erhebung, Das neue Schema zerfällt in 17 Abschnitte und zwar:

1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der entsprechenden Erzeugnisse fremder Klimate; Nahrungsmittel und Genussmittel; 2. Mineralische und fossile Rohstoffe; 3. Zubereitetes Wachs, feste Fettstoffe, Paraffin, Balm und ähnliche Kerzenstoffe, Wachswaren, Seife, Seifen und andere unter Verwendung von Wachs, Fetten oder Ölen hergestellte Waren; 4. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbstoffe; 5. Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; 6. Leder und Lederwaren, Kuchengeräte, Waren aus Dämmen; 7. Kunstseide und Viskosewaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinntstoffe; 8. Weizen, Weizenmehl und Seidenwaren; 9. Waren aus tierischen und pflanzlichen Schilf- und Formstoff; 10. Papier, Pappe und Waren daraus; 12. Bücher, Bilder, Gemälde; 13. Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Holzwaren) sowie aus fossilen Stoffen; 14. Eisenwaren; 15. Glas und Glaswaren; 16. Metalle und Metallwaren; 17. Verschiedene Waren, darunter Feuerwerke, Maschinen, Waren, Fahrzeug, Holzwerkzeuge, Messingwaren und Waren daraus, zugehörige Schmiedewerkzeuge, Fäher und Güte aller Art, sonstige Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände. In den letzten Abschnitten sind alle diejenigen Waren hineingezogen, die in dem gewöhnlichen System nicht unterzubringen waren.

Ein weiterer Unterschied macht sich insofern sofort bemerkbar, als das neue Zolltariffschema bedeutend spezialisierter als das alte ist. Das ist ja schon vor längerer Zeit vom Staatssekretär Grafen v. Bodozowski im Reichstage angeführt worden. Das neue Schema umfaßt nicht weniger als 1369 Nummern, wovon auf die Land- und Forstwirtschaft 317 entfallen. Es ist daher der Grundlag beobachtet worden, daß man den auf Teilung der einzelnen Rubriken ausgeprägten Wünschen möglichst allgemein entgegenkam. Durch die mögliche Spezialisierung der Rubriken soll jedoch keineswegs eine ebensolche Verfeinerung der Zollsätze bedingt sein, es ist vielmehr durchaus möglich, daß die verschiedensten Nummern dieselben Zollsätze erhalten.

Außerdem springt sofort in die Augen, daß während das alte Schema eine besondere Gruppe für Abfälle enthielt, im neuen bei jeder einzelnen Gewerbegruppe neben den fertigen Waren auch die Abfälle aufgeführt sind. Es ist damit eine größere Einheitlichkeit im Schema erzielt. Man findet bei den einzelnen Gewerbegruppen möglichst alle für die in Betracht kommenden Waren mit Ausnahme bestimmter unter Zolltariffschema fallender Rohmaterialien vereinigt. Es wird dadurch die Handlichkeit des ganzen Zolltariffs wesentlich geboben.

Des Weiteren ist zu erwähnen, daß in das neue Zolltariffschema verschiedene Erklärungen zu einzelnen Waren, die sich bisher nicht im Zolltariff selbst, wohl aber im Anlänglichen Warenverzeichnis dazu befanden, als Anmerkungen aufgenommen sind.

Es soll schließlich nicht unberührt bleiben, daß das neue Zolltariffschema ein Wert hat, dessen Anfertigung die größten Anstrengungen erfordert hat. Die Mehrzahl, die an der Zusammenstellung gearbeitet haben und namentlich das Reichsamt für Handel, in welchem der Entwurf angefertigt ist, haben eine Arbeit geleistet, die unbedingter Anerkennung wert ist.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 19. Januar.

* Die Berliner Produzentenbörse. Wir haben bereits die offizielle Mitteilung wiedergegeben, daß die unter Vorsitz des Staatskommissars in Anwesenheit von Vertretern des Landwirtschafts- und Handelsministeriums am Dienstag stattgehabten Beratungen der delegierten Landwirtschaft und des Produzentenbundes zu so befriedigenden Resultaten geführt haben, daß in absehbarer Zeit das Wiedereröffnen einer Produzentenbörse in Berlin erwartet werden darf. Ueber die Hauptbedingungen ist, wie berichtet, in der hauptsächlichen Einigung erzielt; auf Seiten der Händler wie der Landwirtschaft hat man Entgegenkommen gezeigt, während es der Regierung offenbar daran liegt, endlich wieder geordnete Verhältnisse im Berliner Getreideverkehr herbeizuführen. Die Sachlage ist heute die, daß sowohl in Betreff der Anbahnung der Vertreter der Landwirtschaft an der Thätigkeit des Vorkonferenzen, wie in Bezug auf die Hauptbestimmungen des Schutzgesetzes für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, sowie über die Festlegung der Zollnotifikationen ein Einverständnis erzielt worden ist. Nach der einen Seite hin haben die Vertreter der Landwirtschaft Entgegenkommen gezeigt, wenn sie sich damit einverstanden erklärten, daß vom Vorkonferenzkollegium sehr Vertreter des Vorkonferenzkollegiums zur Wahl der Landwirtschaftlichen Mitglieder des Vorkonferenzvorstandes präferiert werden; wir können diesem Entgegenkommen nur beipflichten, da wir überzeugt sind, daß das Landesökonomikollegium nur "wirkliche" Vertreter der Interessen der heimischen Landwirtschaft nominieren wird. Andererseits haben die Vertreter der Getreidehändler sich zu bestimmten Punkten für den Schlusschluß in für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft bereit erklärt, damit nicht dies Geschäft wieder in das alte Terminspiel ausarte. Hierbei ist in erster Linie die Bestimmung zu nennen, daß das zur Lieferung kommende Getreide vor der Anbahnung durch bestellte Schuppenräuber zu prüfen ist, eine Forderung, die nicht nur von der Landwirtschaft, sondern auch seitens des realen Handels seit Anfang der neunziger Jahre aufgestellt worden ist; ferner soll ein bestimmtes normales Gewicht für diese Lieferungsgegenstände für die einzelnen Getreidearten festgelegt und soll die Probenmenge des zur Lieferung gelangenden Getreides angegeben werden, eine ebenfalls seit vielen Jahren ausgeprochene Forderung. Auf die Einzelheiten eingehen wir nicht möglich sein, bevor nicht authentische Schriftstücke über diese Fragen vorliegen. Die weitere Entwicklung der Dinge würde nun die sein, daß die Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft und der Verein der Berliner Getreidehändler ein Kongresskollegium für Errichtung einer Produzentenbörse in Berlin einrichten, daß ferner ein Vorkonferenzkollegium festgelegt und auf Grund desselben ein Vorkonferenzvorstand gewählt wird, welcher letzteres gleichbedeutend mit der Wiedereröffnung der Berliner Getreidebörse sein würde. Die Errichtung dieser an erwartenden Eingaben wird, wie Berliner Blätter von berufener Seite erfahren, seitens der Regierung bald vor sich gehen.

Die konfessionelle und freikonfessionelle Partei sind mit diesem Ausgange des langen und unerspriehlichen Streites selbstverständlich ganz einverstanden. So schreibt die „Kreuz-Ztg.“ u. a.: Wir stehen nicht an, über die vorläufig erzielte Einigung und Beilegung eines Streites, bei dem doch wohl die Berliner Getreidehändler den Hauptanteil an den Streitigkeiten getragen haben, unsere Be-

Deutsche Elektrizitäts-Werke zu Aachen

Garbe, Lahmeyer & Co.

Aktiengesellschaft

Abteilung II

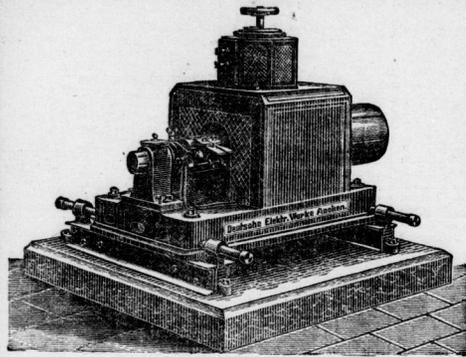
Electro-Motoren

für
Elektrische Kraftübertragung
für Gleich-, Wechsel- und Drehstrom, sowie für jede Entfernung und Leistung.
Vertreten durch das Ingenieur-Installations-Geschäft

Reinhardt Lindner, Halle a. S.

Special-Prospekte und Nachweislisten.

Grösste Special-Fabrik für Elektromotoren und Dynamo-Maschinen.



Zu
**ganz bedeutend
herabgesetzten
Preisen.**

Teilweise zur Hälfte
des Selbstkostenpreises
und darunter.
Vornehmlich
bessere und beste
Qualitäten.

Die in der Inventur
zurückgesetzten Waaren:

Knaben-Anzüge für jedes Alter,
Paletots, Mäntel, Pyjacks,
Herren-Confection und
Stoff-Reste

werden von heute ab **ausverkauft.**

Herm. Bauchwitz

Markt 4.

Gegründet 1859. — Telefon 907.

Dampf-Wollerei Worbis (Gichtfeld)
empfiehlt
täglich frische **ff. Süsrahm-Butter.**
9 Pfd. incl. Verpackung und Porto Mk. 10,50 gegen Nachnahme oder vorherige
Einfendung des Betrags. (189)



Semelline
auf der Sohle
**4fache
Haltbarkeit der
Sohlen.**

Unbedingter Schutz gegen kalte und
nasse Füße.

In Tuben für 2—3 Paar
Sohlen und Absätze ausreichend
à 60 Pfg. per Tube

vorrätig:
Engros-Niederlage:
Heimbold & Cie., Drogerie, Leipzigerstr. 104.
Einzelverkauf:

- W. Enders, Kaiserdrogerie, Wuchererstr. 60.
- Paul Evers, Inh. Dr. G. Schneider, Kaisersäle.
- Engel drogerie, Magdeburgerstr. 49.
- P. Fritzschke, Drogerie, Ludwig Wuchererstr. 75 und
Deitzscherstr. 74.
- S. Jacob, Schuhlager, Gr. Ulrichstr. 45.
- Ernst Jentzsch, Medicinal-Drogerie, Leipzigerstr. 31.
- Carl Junge, Markt-Drogerie, Schmeerstr. 1.
- Emil König, Schuhwaren, Schmeerstr.
- Fr. Müller, Central-Drogerie, neben Central-Hôtel.
- F. Noah, Lederhandlung, Gr. Klausstr. 7.
- Albert Schlüter Nachf., E. Über, Drogerie, Gr. Steinstr. 6.
- Ernst Walter, Drogerie u. Farben, Geiststr. 67.
- E. Walther's Nachf., Drogerie, Moritzwinger 1.

In Giebiichenstein:

- F. Noah, Lederhandlung, Burgstr. 66.
- Felix Siel, Drogerie, Brunnenstr. 2.



Mit
Semelline
auf der
Sohle!

werden
**30 Mark
erspart**
bei nur einmaliger
Ausgabe
von 60 Pfg.

Höhere Mädchenschule der Grande'ihen Stiftungen.
Anmeldungen zum Ostertermine 1900 nimmt der Unterzeichnete an Wochentagen zwischen 12 und 1 Uhr Mittags in seinem Amtszimmer entgegen. Es wird gebeten, bei der Anmeldung den Tauf- und den Geburtschein vorzulegen.
507] **Dr. Gaudig, Director.**

Tapeten

gänzlich neue Muster pro 1900.
Grossartige Auswahl. * Billigste Preise.
(Einzel Posten ca. 400000 Rollen aus verfeinerter Saison)
bedeutend unter Preis.

Linoleum,

einfarbig und gemustert (Bezug in Waggebindungen).
Teppiche * Felle * Portieren * Tisch- u.
Sofadecken * Fenstermäntel.

G. Frauendorf

Tapetenversandgeschäft.
Schulstr. 31. Halle a. S. Fernspr. 1066.

Klagen,
Geldwe, Steuer- und Militär-Defor-
mationen, Kaufverträge, Eingaben
aller Art festigt an, ferner Auskunft in
allen Rechtsangelegenheiten erteilt
E. Winkler, Rechtsanwält,
Schwefelstr. 5, II.
979]

Hausfrauen.

Gegen alle Wollfäden
kriecht Derrers und Damen-
kleiderstoffe all. Art, Teppiche,
Decken, Strickwolle, Fein-
u. Baumwollmanen, feine
Schleifbänder u. Fortieren
zu billigen Preisen
R. Eichmann, Seifenfabr.
Annahmestelle: Mutterlager
bei: **Fr. Klaus, Spiegelstr. 2,**
Fr. Quersurth, Sandmühlstr. 21.

Hautausschläge u. Flechten
aller Art, veraltete u. frische scrophu-
lose, nussende u. trocken; unreinen
Teint, (Mitesser, Kopfschuppen,
Sommerprossen, Linsen etc.), offene
Füsse, Fussgeschwüre, behandelt mit
bestem Erfolge in kürzester Zeit
Dr. med. Hartmann, Ulm a. D.
Antrag, sind 20 Pf. i. Briefmark. beizul.

Schurwolle

Kaufen jeden Wollen
Gebr. Dangelwitz, Fischerplan 2.

Druck und Verlag von Otto Zbiele, Halle (Saale), Postfachstr. 81.

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Bekanntmachung.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind an der Kreis-Gasse Weg-Bücherei in Station 1.3-1.8 die Kronen von 4 jungen Pflaumenbäumen und 1 jungen Süßholzwägen abgehauen worden. Eine Belohnung bis zu 30 Mark wird denjenigen zu, der den oder die Thäter so zur Anzeige bringt, daß sie zur gerichtlichen Verurteilung gezogen werden können. Halle a. S., den 17. Januar 1900.

Der Kreisamtschef des Saalkreises.

Nr. 281 K. A. von Kroschwitz, Regierungs-Best. (1011)

Invalidenversicherung.

Zuleitung

betz. die Erstattung von Versicherungsbeiträgen gemäß §§ 42, 43, 44, 125 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. (Reichsgesetzblatt S. 465 ff.)

I. Nach den §§ 42 bis 44 des Invalidenversicherungsgesetzes findet die Erstattung der Hälfte des Betrages der verwendeten Beitragsmarken statt:

- a) an weibliche Versicherer, welche eine Ehe eingehen;
- b) an Versicherer, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, sofern ihnen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht;
- c) an hinterlassene Wittwen männlicher Versicherer oder falls eine solche nicht vorhanden ist, an die hinterlassene eheliche Kinder unter 15 Jahren;
- d) an hinterlassene unterlose (eheliche und uneheliche) Kinder unter 15 Jahren einer verstorbenen weiblichen Versicherer;
- e) an hinterlassene, noch nicht 15 Jahre alte Kinder eines verstorbenen weiblichen Versicherer, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat;
- f) an den hinterlassenen Wittwer einer verstorbenen weiblichen Versicherer, welcher wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes die Erzherrin der Familie war.

II. Gemeinliche Voraussetzung für sämtliche Fälle ist die Führung des Nachweises, daß bis zum Tage der Erstattung herbeiführenden Ereignisses — Verheiratung, Tod, Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit in Folge Unfalls — 200 Beitragswochen auf Grund verwendeter Beitragsmarken z. zurückgelegt werden.

III. Der Antrag auf Beitragsrückzahlung ist gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Magistrats, im Uebrigen die Landräthe bzw. die Kreisdirektionen, vergl. die Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 20. August 1899, bezgl. die Bekanntmachung des Königlich Preussischen Staatsministeriums vom 27. September 1899) des Wohnortes des Antragstellers oder des letzten Beschäftigungsortes des Versicherer schriftlich zu stellen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeist., Ortsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden.

Die in den §§ 42 bis 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Stellung der Erstattungsanträge gelten auch dann als gemindert, wenn die Anträge innerhalb der Fristen bei einer anderen Behörde eingegangen sind. (§§ 128 Absatz 5 und 114 Absatz 3 des Gesetzes)

IV. Die zur Begründung des Antrages erforderlichen Urkunden z. sind gebühren- und kempffrei. (§ 171 des Gesetzes).

V. Erstattung aus Anlaß der Verheiratung.

Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden.

VI. Dem Antrage sind beizufügen:

1. die landesamtliche Beitragsurkunde;
2. die letzte Quittungsart, die vor Einlegung des Antrages an die Verwaltungsbehörde angetrieben ist;
3. die Aufrechnungsbescheinigungen über die vorhergehenden Quittungsarten, soweit sie noch vorhanden sind;
4. etwaige Bescheinigungen zugelaßener Kasseneinrichtungen. Außerdem ist anzugeben:

- a) die genaue Adresse des Empfangsberechtigten;
- b) ob nach der Verheiratung wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat;
- c) ob für die Beitragsmarken verwendet sind und eventuell welche;
- d) oder ob sämtliche in den Quittungsarten befindlichen Marken vor der Verheiratung verwendet sind.

VII. Wenn für die Zeit bis zum Tage der Beschließung mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen sind, kann ein Anspruch auf Erstattung auch nicht dadurch erworben werden, daß die an 200 fehlenden Beitragswochen durch versicherungspflichtige Beschäftigung oder in Wege der freiwilligen Fortversicherung nach der Verheiratung zurückgelegt werden.

VIII. Wird nach der Verheiratung die versicherungspflichtige Beschäftigung fortgesetzt oder eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit begonnen, so sind die gesetzlichen Versicherungsbeiträge auch dann weiter zu entrichten, wenn die Erstattung der vor der Verheiratung verwendeten Beitragsmarken erfolgt ist.

Mit der Erstattung erlischt jedoch die durch die Verheiratung vor der Verheiratung begründete Anwartschaft auf Invaliden- oder Altersrente endgültig. Durch die nach der Beschließung entrichteten Beiträge kann eine Anwartschaft auf Rente von Neuem erworben werden.

IX. Für weibliche Personen, welche zwar die Entrichtung von mindestens 200 Wochenbeiträgen vor der Verheiratung nachweisen können, worausichtlich aber nach der Beschließung eine versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn auch nur zeitweilig, wieder aufnehmen, wird es in den meisten Fällen vortheilhafter sein, den Antrag auf Erstattung nicht zu stellen, sondern sich die frühere Verheiratung begründete Anwartschaft auf Rente zu erhalten.

Es werden z. B. für 200 Wochenbeiträge der ersten — niedrigsten — Lohnklasse auf Erstattungsantrag einmalig 14 Mk. zurückgezahlt, während bei gleicher Beitragsleistung für den Fall, daß nach der Beschließung Invalidität eintritt, die zu gewöhnliche Invalidenrente sich auf jährlich 116,40 Mk. beläuft. Dieser Betrag erhöht sich überdies noch, wenn nach der Verheiratung noch weitere Beitragsmarken zurückgelegt werden sind.

X. Erstattung aus Anlaß einer durch Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit.

Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfälle geltend gemacht werden.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein ärztliches Attest, aus dem die dauernde Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers im Sinne des Gesetzes ersichtlich sein muß, soweit sich dies nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt;
2. der Unfallereignisprotokoll und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Rente;
3. die letzte Quittungsart;
4. die vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen über die vorhergehenden Quittungsarten;
5. etwaige Bescheinigungen zugelaßener Kasseneinrichtungen.

Ferner ist noch anzugeben, ob sämtliche Beitragsmarken in den Quittungsarten des Antragstellers vor dem Unfälle verwendet sind, eventuell welche nicht und aus welchem Grunde, sowie die genaue Adresse des Empfangsberechtigten.

Mit der Erstattung erlischt die durch die Verheiratung vor dem Unfälle begründete Anwartschaft auf Invaliden- oder Altersrente.

Voraussetzung für die Verheiratung des Erstattungsanspruchs ist naturgemäß, daß aus Anlaß der durch den Unfall eingetretenen Invalidität überhaupt keine Invalidenrente, auch nicht etwa für die ersten 13 Wochen nach dem Unfälle, gezahlt wird resp. ist. Ist für die ersten 13 Wochen der Anspruch auf Invalidenrente begründet, so wird der Berechtigte zu prüfen haben, ob der betreffende Rentenbetrag etwa höher ist, als die Hälfte der Beiträge, und gegebenenfalls zweckmäßiger seinen Invalidenrentenanspruch zu verfolgen haben.

XI. Erstattung aus Anlaß des Todes.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherer erhoben werden.

Schon bei Tode des Versicherer bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so löst der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückhängigen Rentenbeiträge aus, so lange nicht eine den letzteren anzureichende Einzahlung zu gestellt ist.

Eine Erstattung findet nicht statt, soweit Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherer Grund der Unfallverheerungsgehe Renten gewährt sind. Ist die Unfallrente jedoch noch nicht festgelegt, so kann vorübergehende Erstattung der Beitragsbeiträge stattgefunden. Geschehete Betrag wird aber später von der gewöhnlichen fallreife in Abzug gebracht.

Dem Antrage sind beizufügen:

A. Wenn der Erstattungsantrag von der Witwe des

1. die landesamtliche Sterbeurkunde;
 2. die Heiratsurkunde;
 3. die letzte Quittungsart der verstorbenen versicherten Person;
 4. die vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen über vorhergehenden Quittungsarten;
 5. etwaige Bescheinigungen zugelaßener Kasseneinrichtungen.
- Außerdem ist anzugeben:
- a) die genaue Adresse des Empfangsberechtigten;
 - b) ob sämtliche Beitragsmarken vor dem Tode verwendet sind;
 - c) wenn nicht, welche Marken nachträglich verwendet sind, und aus welchem Grunde dies geschehen ist;
 - d) ob der Tod durch einen Unfall verheerlicht ist, und die verstorbenen versicherte Person in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe erlitten hat;
 - e) ob in diesem Falle die erstattungsberechtigte Person Grund des Unfalls eine Rente in Gemäßheit der Unfallverheerungsgehe und eventuell von welcher Berufsgenossenschaft bezieht oder bezieht;
 - f) in welcher Lage sich das Unfallereignisprotokoll befindet;
 - g) die Michtigkeit der Angaben zu e bis g ist von dem Magistrat (Gemeindevorsteher) zu bescheinigen.

B. Ist der Erstattungsantrag von dem Wittwer gestellt,

hat dieser außerdem noch eine Bescheinigung der Gemeindevorsteher des letzten Wohnortes der Verstorbenen beizufügen, worin diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes die Erzherrin der Familie war.

C. Falls der Erstattungsantrag für hinterlassene Kinder

geltend gemacht wird — antragsberechtigt ist regelmäßig der Vormund:

1. die Vormundsbestellung, die mit dem zu erlassenden Bescheid zurückgegeben werden wird;
2. die landesamtlichen Sterbeurkunden, sowie die Heiratsurkunde der verstorbenen Eltern, bei unehelichen Kindern die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die letzte Quittungsart der verstorbenen versicherten Person;
4. die vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen über vorhergehenden Quittungsarten;
5. etwaige Bescheinigungen zugelaßener Kasseneinrichtungen;
6. die Geburtsurkunden der Kinder, wenn die Geburtsurkunden derselben nicht aus der Vormundsbestellung ersichtlich sind.

Außerdem sind noch dieselben Angaben zu machen, wie unter Nr. XI A von a bis g.

D. Wenn es sich um Kinder einer ehelichen Versicherer handelt, ist noch eine Bescheinigung der Gemeindevorsteher dahingehend beizufügen, daß sich der Ehemann von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

XII. Hat die verstorbenen versicherte Person bei Zeitpunkt des Antrags auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrente gestellt, so kann es für die Hinterbliebenen unter Umständen vortheilhafter sein, die Fortsetzung des Rentenfeststellungsverfahrens, als die Beitragsrückzahlung zu beantragen.

Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn zwischen der Ablebung des 70. Geburtsjahres bzw. dem Tode des Versicherten und dem Tode der verstorbenen versicherte Person ein längerer Zeitraum liegt.

XIII. Formulare zur Aufnahme von Erstattungsanträgen werden den zuständigen Behörden auf Antrag von der Versicherungsanstalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Durch die gegenwärtige — am 1. Januar 1900 in Kraft tretende — Anleitung wird die Anleitung vom 20. Juli 1899 betreffend die Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invalidität- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juli 1899 und die Ergänzung derselben vom 17. Dezember 1897 aufgehoben.

Halle a. S., den 24. November 1899.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt Saalkreis-Anhalt

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die im laufenden Jahre nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. September 1897 im Gemeinbezirke Zschornach zu erledigenden Straßen- und Straßenteile sind nach dem Beschlusse des Ausschusses folgende:

1. Die Magdeburgerstraße von der Giechleiner Grenze ab ununterbrochen bis zum Ende des Bahndammsträßens am Reineckertor Postkammer Grundstücke,
2. die Giechleinerstraße,
3. die Magdeburgerstraße bis zum Seekerker Wege,
4. die Marktstraße,
5. die Saalstraße,
6. der Plan,
7. die Giechleinerstraße,
8. die Lindenstraße,
9. die Schulstraße,
10. die Magdeburgerstraße bis einschließlich der Straße von der Aluminiumfabrik
11. die Straße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Rothern Grundstücke,
12. die Bahnhofstraße, soweit sie der Gemeinde gehört,
13. die Dypnitzerstraße von der Magdeburgerstraße ab ununterbrochen bis einschließlich der Straße vor dem Rabbiner'schen Grundstücke,
14. die Angerstraße.

Zschornach, den 16. Januar 1900. Der Amtsvorsteher.

Müller.

Da die Entziehung der auf einer großen Anzahl hiesiger Grundstücke für die hiesige Sammeri bestehenden, meist zur kleinen Beträge an Erde und Sandsteinen ausgegeben und beizugebenden Bescheinigungen mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist für die Berechtigten als für die Verpflichteten verbunden ist, so empfehlen wir wiederholt die Ablegung derselben zum 20. dinsten Kapitalbetrage. Halle a. S., den 16. Januar 1900. Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Einladung zur Sitzung der Invalidenrenten-Versammlung

am Montag, den 22. Januar cr., Nachmittags 4 Uhr.

22. öffentliche Sitzung.

1. Wahl der Kommissionen.
2. Feststellung des Haushaltsplanes der Mittelstellen für 1900.
3. Festlegung des Haushaltsplanes der Volksschulen für 1900.
4. Erhöhung der Löhne der Arbeiter des Schlachthofes und Viehhofes.
5. Vermehrung der Turnhalle.
6. Anträge, die neu aufzunehmende Mitglieder der 7. Entlastung der Rechnung der Brumbar-Schiffung für 1899.
7. Entlastung der Rechnung der Wiltorf-Wälles-Schiffung für 1897/98 und Nachzahlung.
8. Entlastung der Rechnung der Wiltorf-Wälles-Schiffung für 1898/97.
9. Abgabe von demselben. Gibt an den Architekten Hlmann für das Grundstück alte Promenade 8.
10. Mittelbewilligung für das Wasserwerk.

Geschlossene Sitzung.

12. Mittelbewilligung zur Unterhaltung der Witwe und Kinder eines verstorbenen Oberfeuermannes.
13. Verleihung eines Oberfeuermannes.
14. Wahl eines Antragspfelegers für den 1. Bezirk.

Der Invalidenrenten-Vorsteher.

W. Dittberger.

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Nr. 26 des Gesellschafts-Registrier-Verordn. die Gesellschafts-Bekanntmachung des landwirtschaftlichen Bauernvereins des Saalkreises e. G. m. b. H. zu Halle a. S. ist heute eingetragenen, das an Stelle des bisherigen Geschäftsführers Herrs Rudolf der Aktivist Hermann Gehlig zu Halle a. S. in den Vorstand gewählt ist.

Halle a. S., den 11. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht, Abth. 19.

Unter Nr. 5 des Handels-Registrier-Verordn. B ist heute die durch Gesellschaftsbeschluss vom 29. Dez. 1899 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma: **Östliche Darleinstuerle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** und mit dem Sitze zu Halle a. S. eingetragen. Die Gesellschaft dauert bis zum 1. Januar 1910. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der von dem Hütteningenieur W. C. Schöberle in Goswig erworbenen Rechte seines patentierten Verfahrens zur Herstellung von Kalksteinen in dem Bezirke der

Stadt Halle a. S. es stellt sich demnach die Stadt und zu dem Zweck, die Errichtung eines Darleinstuerle in der Gemeinde Hahneberg, der Betrieb desselben und der Betrieb der gefertigten Darleinstuerle. Das Stammkapital beträgt 61000 Mk. Geschäftsführer ist der Hütteningenieur Martin Reiterer zu Halle a. S.

Halle a. S., den 9. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 19

1. Bei der unter Nr. 748 des

Handels-Registrier-Verordn. eingetragenen Handels-Gesellschaft:

Andreas Saakegüter

zu Halle a. S. ist durch Folgendes verordnet:

1. Die Gesellschaft ist durch Geschäftsführer aufgelöst. Der Geschäftsführer ist auf den Kaufmann Richard Thiem zu Halle a. S. übergegangen, welcher die bisherige Firma fortführt.
2. Er hat unter Nr. 7 des Handels-Registrier-Verordn. die Abtheilung 19 in Firma:

Andreas Saakegüter

mit dem Sitze zu Halle a. S. und als bisherige Firma fortführt.

Halle a. S., den 9. Januar 1900

Königliches Amtsgericht, Abth. 19

MAGGI

DIE GUTE SPARSAME KÜCHE

zu haben in allen Delikatess-, Kolonialwaaren-Geschäften und Droguerien

Löstliche Frühstück's-

Suppen in Würfeln
zur sofortigen Herstellung eines ausgezeichneten **FRÜHSTÜCK'S** für **5 Pfg.**

MAGGI's löstliche Frühstück's-Suppen verbinden seltenen Wohlgeschmack mit grossem Nährwerte und sind in folgenden Sorten erhältlich:
1. Gelbes Band (Vanille),
2. Rotes Band (Anis),
3. Grünes Band (Kola),
4. Blaues Band (Special).

Gemüse- und Kraft-

Suppen
in Würfeln zur sofortigen Herstellung von **2 PORTIONEN** vorzüglicher SUPPE für **10 Pfg.**

MAGGI's Gemüse- und Kraftsuppen sind nur mit Wasser in wenigen Minuten herstellbar. In 25 verschiedenen Sorten der beliebtesten Suppen erhältlich.

Bouillon-Kapseln

zur sofortigen Herstellung von **2 PORTIONEN** kräftiger **FLEISCHBRÜHE** — fett — für **12 Pfg.**

MAGGI's Bouillon-Kapseln sind durch einen Paraffinüberzug geschützt. Jede Kapsel für Fleischbrühe enthält 2 Port. konzentrierten Auszug von bestem mit Gemüse abgekochtem Fleisch nebst dem nötigen Kochsalz. Ohne weiteren Zusatz, nur mit Wasser, sofort herstellbar!

Bouillon-Kapseln

zur sofortigen Herstellung von **2 PORTIONEN** feinsten **KRAFTBRÜHE** — entfettet, extra stark — für **16 Pfg.**

MAGGI's Bouillon-Kapseln für Kraftbrühe enthalten extra stark konzentrierten entfetteten Fleischsaft von feinstem Auszug und sind ausser für körperlich und geistig stark Angestregte besonders wertvoll auch für Kranke und Genesende.

Maggi

zum Würzen. **Probe-Fläschchen** für **25 Pfg.**

Wenige Tropfen genügen, um augenblicklich jede Suppe und jede schwache Bouillon gut und kräftig zu machen.
Fläschchen: No. 1. No. 2.
Original: 65 Pf. 110 Pf.
Nachgefüllt: 46 „ 70 „

Sortenverzeichnis von MAGGI's Gemüse- u. Kraftsuppen à 10 Pfg.:

Erbisensuppe: feiner Erbsengeschmack.
Erbisen- m. Bohnensuppe: küsserlich nahrhaft und wohl-schmeckend.
Erbisen- m. Reissuppe: Erbsengeschmack, sehr nahrhaft.
Erbisen- m. Sagesuppe: sehr kräftig und schmackhaft, feines Aroma.
Erbiswurstsuppe: die vorzüglichste ihrer Art; giebt eine küsserlich schmackhafte, sehr nahrhafte und sättigende Erbsensuppe.
Gemüse- (Julienne) Suppe: erfrischend, von herrorragendem Wohlgeschmack.
Gerstensuppe: sehr gut u. gesund, vorzügliche Abendsuppe.
Grünererbisensuppe: feiner, aromatischer Geschmack.

Grünersuppe: feine Restaurationsuppe.
Haferschleimsuppe: sehr fein im Geschmack; auch als Kranken- und Kindersuppe vorzüglich.
Kartoffelsuppe: fein und kräftig; sehr beliebt.
Kerbsuppe: blutreinigend; vorzüglich geeignet als Beimischung zu anderen Suppen.
Kraftmehlensuppe: besonders nahrhaft, leicht verdaulich.
Linsensuppe: echte Linsensuppe, sehr geschätzt.
Reissuppe: recht gut und schmackhaft.
Reis-Julienne-Suppe: Reis- und Gemüsekräutergeschmack, vorzüglich.
Sago-Suppe: feines Sago-Aroma, schmelzig und kräftig.
Tapieca-Suppe: kräftig und sehr beliebt.

Tapieca-Crécy-Suppe: feine Tapioca mit Carotten, sehr gut, schönes Aussehen.
Tapieca-Julienne-Suppe: sehr kräftig und beliebt, als Beimischung zu anderen Suppen vorzüglich geeignet.
Weizenreissuppe: sehr schmackhaft und gesund.
Wiebelsuppe: aus Eierstrog, besonders wohlschmeckend.
Sternchensuppe: — und nahrhaft.
Pikante Sorten à 15 Pfg. per Würfel (à 2 Portionen):
Londonerry-Suppe: sehr nahrhafte, pikante Suppe, besonders in Holland sehr beliebt.
Curry-Suppe: sehr pikante, englische Suppe; vorzüglich, ein andere, besonders Schleimsuppen, zu kräftigen.

Dienstag, den 23. Januar, Abends 8 Uhr
im „Neuen Theater“ (Gr. Ulrichstr. 3)
6. Vortrags-Abend
der **Wälleschen Redekunstschule**
(Dir. Rudolf Lorenz).
I. Dichter-Abend (Theodor Storm).
Abonnementskarten für alle 6 Abende à 3 Mk. und Einzelkarten à 50 Pfg. sind vorher in der Musikalienhandlung von **H. Rothmann**, Gr. Steinstrasse 14, sowie Abends am Saal-Eingang zu haben. Für die Abonnenten sind Plätze reservirt. (803)

Seefahrtbier
Malzextract 40%.
Malzextract in der bestimmtesten Form. Wirkt nicht beizühend. Diätetisches Nahrungsmittel für Bismarke, schwächliche Frauen und Kinder. Wirkt nicht magenstärkend, daher für Magenkränke und Nervenleiden zu empfehlen. Nur aus bestem Malz u. Hopfen geräuert. Besonders geeignet, mit anderen Bieren, Weis oder Scherwasser geräuert zu werden. Seit Jahrzehnten Zusetzgegenstand bei der berühmten Schiffermahlzeit im Hafen Geestadt in Bremen. Allein edel zu beziehen in Originalflaschen 1/2, 3/4, 1 und 2 l. Preis 1/2, 3/4, 1 und 2 Mk. aus der
Bräuerei Wilh. Remmer, Bremen. (813)

Dienstag, den 23. Januar, Abends 7 1/2 Uhr
in den „Kaisersälen“
4. Philharmonisches Concert
des **Winderstein-Orchesters** aus Leipzig.
Solist: **Professor David Popper** aus Budapest (Cello).
Programm: Brahms, Symphonie f-moll. Haydn, Concert C-dur f. Cello. Halvorsen, Vasantasena, Orchester-Suite. Solostücke f. Cello. Wagner, Meistersinger-Vorspiel.
Karten zu 3, 2, 1 1/2 und 1 Mark bei **Heinrich Rothmann**, Gr. Steinstrasse 14. (802)

Sing-Acad. Sonnabend 6 U. Ueb. Volkssch. **Klinghardt**:
Professe **Reubke**, Bernburgerstrasse 28 b, V. 10-11.

Feinste Franz. Poularden
von 5 Mk. an.
Ia. junge Puter und Hennen,
1 Pfund 75 u. 80 Pfg.
Hamburg, Hähnchen, Steyr, Capannen, Foclets, Haselbänner, Schneehühner, Rennthierhühner, Perlhühner, leiste Fasanen u. Hennen.
Neue Kartoffeln, zarte Matjes.
Endivien, Artischocken, Engl. Sellerie, frische Gurken, Rübchen, Maronen.
Fettfliessenden Räncherlachs, Pfd. 4 Mk.
Süsse, saftige Apfelsinen, Dtlz. 0,75 u. 1 Mk.
Mandarinen, Apfel und Birnen, Feigen, Schalmendeln, Traubrosinen, Datteln.
Feinste **Catharincapannonen**, Pfd. von 50 Pfg. an, bei Mehrabnahme billiger.
Prachtv. Riesenmergeln, à 30 u. 35 Pfg.
Delicatess- u. Bismarckheringe, Aal in Gelee, Gänseleber, Galantine u. Gänseleberwurst.
Täglich frisches Roastbeef, Kalbsbraten, Zunge.
Ia. Cervelatwurst, Pfd. 1.40 Mk.
Pottel & Broskowski.

Langstein's Krebs-Extract
„Monopol“
gibt die besten Krebssuppen.
Zu haben in allen Apotheken der Kaiserreichs- und Provinzialstädte.
Central-Bureau:
Berlin W., Kalkreuthstrasse 1.
Apotheker Benckmann's
Bismarck Extract kuetzt dauerhaft Glas, Porzellan, Steingut, Meerschamm, Marmor, Serpentin, Achat, Alabaster, Bernstein, à Fl. 50 u. bei
Albin Hentze,
Schmerstr. 24.

Bratwurstglockle Zubeh.
Gust. Ruhe.
Erstes Concert- und Speiselokal
mit eigener Fleischeri ohne Konkurrenz.
Täglich: **Grosses Frei- Concert und Zitherspiel.** (991)
Damen-Orchester.
Sonntags: Frühlingsoppen.

Herzogliche technische Hochschule Braunschweig.
Institut für Zucker-, Stärke- und Gährungs-Technik.
Verstand: Professor **Dr. Otto Heinke**.
Besonderer Kursus für **Zucker-technik** im Sommer-Halbjahr bis August 1900. Programme sind unentgeltlich von Secretariate zu beziehen.
Der Rector Schöttler.

Genevanzunder,
seit Jahre. oft bewährt,
100 Stück 35 Pfg. empfiehlt
Ernst Jentsch,
Leipzigstr. 31. (1007)

Wernigerode a. H., Sanatorium Salzbergthal,
Kur- und Wasserheilanstalt für Nervenkrankte, Blutarme etc
Sommer- und Winterkur
in anerkannt mildestem Harzklime. (297)
Prospekte d. **Dr. Guttmann**, Spez.-Arzt f. Nervenkrankheiten

Druck und Verlag von Otto Zehle, Halle (Saale), Leipzigerstrasse 37.